

RS Vwgh 2002/2/14 99/18/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2002

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

MRK Art8 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/18/0747 E 23. Mai 1996 RS 1

Stammrechtssatz

Hat es der Fremde verabsäumt, im Verwaltungsverfahren konkrete Angaben zu seiner privaten und familiären Situation zu machen, die erst eine Abwägung daraus allenfalls erwachsender Interessen mit den gegenläufigen öffentlichen Interessen iSd Art 8 Abs 2 MRK ermöglicht hätten, ist die Behörde zu einer Interessenabwägung nicht verpflichtet. Sie ist jedenfalls nicht gehalten, von sich aus an den Fremden heranzutreten, um ihn zur Bekanntgabe allenfalls bedeutsamer, seiner persönlichen Sphäre zugehöriger und damit von einer erhöhten Mitwirkungspflicht umfaßter Umstände zu veranlassen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999180199.X03

Im RIS seit

21.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at